

**VERORDNUNG (EU) 2016/55 DER KOMMISSION****vom 19. Januar 2016****zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Aromastoffe****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 enthält eine Unionsliste der für die Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Aromen und Ausgangsstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission<sup>(3)</sup> wurde eine Liste von Aromastoffen angenommen, die in Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 aufgenommen wurde.
- (3) Diese Liste kann nach dem einheitlichen Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder einer betroffenen Person aktualisiert werden.
- (4) Teil A der Unionsliste enthält sowohl bewertete Aromastoffe, die nicht mit einer Fußnote versehen sind, als auch Aromastoffe, deren Bewertung noch nicht abgeschlossen ist und denen in der genannten Liste eine der Fußnoten 1 bis 4 zugeordnet ist.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Bewertung von 5 Stoffen abgeschlossen, die in der Liste als Aromastoffe geführt werden, deren Bewertung noch läuft. Diese Aromastoffe wurden von der EFSA in den folgenden Bewertungen von Aromastoffgruppen beurteilt: Bewertungen FGE.12rev5<sup>(4)</sup> (Stoffe FL-Nrn. 07.041 und 07.224), FGE.63rev2<sup>(5)</sup> (Stoffe FL-Nrn. 07.099 und 07.101) und FGE.312<sup>(6)</sup> (Stoff FL-Nr. 16.126). Die EFSA kam zu dem Schluss, dass diese Aromastoffe bei den geschätzten Aufnahmemengen keinen Anlass zu Sicherheitsbedenken geben.
- (6) Im Rahmen der Bewertung hat sich die EFSA zu den Spezifikationen einiger Stoffe geäußert. Ihre Anmerkungen beziehen sich auf die Bezeichnungen, die Reinheit oder die Zusammensetzung der Stoffe mit folgenden FL-Nrn.: 07.041, 07.224 und 07.099. Diese Anmerkungen sollten in die Liste aufgenommen werden.
- (7) Mit der Unionsliste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 soll nur die Verwendung derjenigen Aromastoffe geregelt werden, die Lebensmitteln zugesetzt werden, um ihnen einen bestimmten Geruch und/oder Geschmack zu verleihen oder diese(n) zu verändern. Der Stoff FL-Nr. 16.126 könnte Lebensmitteln auch zu anderen Zwecken als zur Aromatisierung zugesetzt werden, diese sind jedoch Gegenstand anderer Vorschriften. In der vorliegenden Verordnung sind lediglich die Bedingungen für die Verwendung des Stoffes als Aromastoff festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34.

<sup>(2)</sup> ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 1.

<sup>(3)</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 872/2012 der Kommission vom 1. Oktober 2012 zur Festlegung der Liste der Aromastoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Aufnahme dieser Liste in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1565/2000 der Kommission und der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission (AbL. L 267 vom 2.10.2012, S. 1).

<sup>(4)</sup> The EFSA Journal 2014; 11(12):3911.

<sup>(5)</sup> The EFSA Journal 2014; 11(4):3188.

<sup>(6)</sup> The EFSA Journal 2013; 11(10):3404.

- (8) Die bei diesen Bewertungen beurteilten Aromastoffe sollten durch Streichung der Verweise auf die Fußnoten 1 und 2 in den entsprechenden Einträgen in der Unionsliste als bewertete Aromastoffe geführt werden.
- (9) Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Januar 2016

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

\_\_\_\_\_

ANHANG

Anhang I Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 wird wie folgt geändert:

(1) Der Eintrag für FL-Nr. 07.041 erhält folgende Fassung:

„07.041	beta-Isomethylionon	79-89-0		650	Gemisch, E/Z-Isomere (50-70 % (E) und 30-50 % (Z))		EFSA“
---------	---------------------	---------	--	-----	--	--	-------

(2) Der Eintrag für FL-Nr. 07.099 erhält folgende Fassung:

„07.099	6-Methylhepta-3,5-dien-2-on	1604-28-0	1134	11143	Gemisch, E/Z-Stereoisomere: 60-90 % (E)		EFSA“
---------	-----------------------------	-----------	------	-------	---	--	-------

(3) Der Eintrag für FL-Nr. 07.101 erhält folgende Fassung:

„07.101	4-Methylpent-3-en-2-on	141-79-7	1131	11853			EFSA“
---------	------------------------	----------	------	-------	--	--	-------

(4) Der Eintrag für FL-Nr. 07.224 erhält folgende Fassung:

„07.224	trans-1-(2,6,6-Trimethyl-1-cyclohexen-1-yl)but-2-en-1-on	23726-91-2			Mindestens 90 %; sekundäre Komponenten 2-4 % alpha-Damascon und 2-4 % delta-Damascon		EFSA“
---------	--	------------	--	--	--	--	-------

(5) Der Eintrag für FL-Nr. 16.126 erhält folgende Fassung:

„16.126	3-[(4-Amino-2,2-dioxido-1H-2,1,3-benzothiadiazin-5-yl)oxy]-2,2-dimethyl-N-propylpropanamid	1093200-92-0	2082			Einschränkungen der Verwendung als Aromastoff: In Kategorie 1 — höchstens 3 mg/kg In Kategorie 3 — höchstens 5 mg/kg In Kategorie 5 — höchstens 15 mg/kg In Kategorie 5.3 — höchstens 30 mg/kg In Kategorie 5.4 — höchstens 10 mg/kg In Kategorie 6.3 — höchstens 15 mg/kg In Kategorie 7 — höchstens 10 mg/kg In Kategorie 12 — höchstens 10 mg/kg In Kategorie 14,1 — höchstens 5 mg/kg In Kategorie 16, ausgenommen Produkte der Kategorien 1, 3 und 4 — höchstens 5 mg/kg.	EFSA“
---------	--	--------------	------	--	--	--	-------